

**Satzung der Hochschule Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „Mobile Systeme“
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Sciences – M.Sc.)
vom 21.05.2014**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) und § 6 Abs. 4 i.V.m. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 21.05.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang „Mobile Systeme“ an der Fakultät Informatik kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung: Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informatik oder in informatiknahen Studiengängen. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- (3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent). Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (1) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (2) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 1 Abs. 3.
- (3) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (4) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin zum Masterstudium belegen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli eines Jahres.

Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste des Auswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von dem Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen.

§ 5 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Studienleistung (Note des ersten Hochschulabschlusses)
 - b) Die Note nach Absatz 1 a) kann durch die Bewertung der Berufspraxis um max. 0,3 verbessert werden.
- (2) Für jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Informatik zu bildenden Auswahlkommission. Die Auswahlkommission bereitet die Auswahl der Bewerber durch den Rektor vor. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß Abs. 2. Den Vorsitz führt die Studiendekanin / der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren angehören. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter der Fakultät Informatik berufen werden, der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt.
- (3) Die Zuordnung von den Bewerbern zu einer Prüfungskommission erfolgt durch Losentscheid. Mitglieder von Prüfungskommissionen haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerber einer anderen Prüfungskommission zugeordnet werden können.
- (4) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerber, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahl-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüfer gebildet.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Furtwangen, den 05.06.2014

gez. Professor Dr. Rolf Schofer - Rektor